

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 28

Neuteich, den 9. Juli

1924

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Wandergewerbescheine.

Die auf Grund der Verordnung des Senats vom 22. 12. 1923 (Ges. Bl. S. 1335) für das Kalenderjahr 1924 ausgestellten vorläufigen Wandergewerbescheine und die mit Verlängerungsvermerk versehenen Wandergewerbescheine für das Kalenderjahr 1923 werden mit Ablauf des 15. Juli d. Js. für ungültig erklärt.

Personen, die für 1924 einen Wandergewerbeschein beantragt haben, werden aufgefordert, bis spätestens 15. Juli d. Js. den Wandergewerbeschein gegen Einzahlung der festgesetzten Steuer, soweit sie in Danzig ihren Wohnsitz haben, bei der kreisstädtischen Steuerkasse, Promenade 9, Hofgebäude links, 1 Treppe, im übrigen bei dem zuständigen Gemeindevorsteher oder dem Magistrat in der Zeit vom 10. bis 15. Juli abzuholen. Die Wandergewerbescheine werden bis zu diesem Zeitpunkte durch das Steueramt 3 dorthin übersandt sein. Personen, die von der Zahlung der Wandergewerbesteuer befreit werden, haben die Ankosten für die Ausstellung eines Wandergewerbescheines gegen Aushändigung des Wandergewerbescheines zu entrichten.

Wer nach dem 15. Juli d. Js. das Wandergewerbe, ohne im Besitze eines endgültigen Wandergewerbescheines zu sein, ausübt, hat Bestrafung zu erwarten. Die Polizeibehörden sind ersucht worden, durch ihre Beamten vom 15. Juli 1924 ab scharfe Kontrolle durchzuführen.

Danzig, den 26. Juni 1924.

#### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht! Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, nach dem 15. Juli scharfe Kontrollen auszuüben und jeden Fall der Uebertretung zur Anzeige zu bringen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Liegenhof, den 1. Juli 1924.

#### Der Landrat.

Nr. 2.

#### Kreishundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher in: Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Herrenhagen, Kalteherberge, Gr. Lesewitz, Liefkau, Mierau, Neulanghorst, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neukirch, Niedau, Pordenau, Rückenau, Stadtfelde, Schönhorst, Simonsdorf, Stobbenhof, Tralau, Pierzejhnhuben, Vogtei, Warnau, Zeyer werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 31. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 14) betreffend Kreishundesteuer nochmals an die Kreiskommunalkasse **bestimmt bis zum 15. d. Mts.** erinnert. Nach Ablauf dieser Frist muß die zwangsweise Einziehung der Steuer erfolgen.

Liegenhof, den 4. Juli 1924.

#### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3

#### Erinnerung betr. Lohnsummensteuer f. Juni.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises, soweit sämlich, werden hiermit nochmals an Abführung der Lohnsummensteuer für Monat Juni **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** erinnert. Das Verzeichnis der Lohnsummensteuer ist gleichfalls bis zu dem genannten Termin hierher einzureichen, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgen wird.

Ich weise nochmals darauf hin, daß auch für die Saisonarbeiter Lohnsummensteuer zu entrichten ist. Die Herren Ortsvorsteher wollen darauf achten, daß dies überall geschieht, sowie daß die Angaben über die Lohnsummen pp. zutreffend gemacht werden. Ich behalte mir Nachprüfung hierüber vor.

Ferner mache ich erneut darauf aufmerksam, daß die Lohnsummensteuer von dem **Bruttolohn** zu berechnen ist, d. h. vor Abzug der Kranken-, Invaliden-, Angestelltenversicherungsbeiträge, Steuerabzüge usw. Der Wert der Natural- und Sachbezüge einschl. freier Verpflegung ist dem Barlohn hinzuzurechnen. Für die Bewertung gelten die vom Landessteueramt auf dem Gebiete der

Einkommen- und Umsatzsteuer erlassenen Bestimmungen. Sie sind veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 23 auf Seite 79.

Liegenhof, den 7. Juli 1924

#### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

#### Polizeiliche Uebertretungen.

Die Herren Amtsvorsteher in:

Altendorf, Brunau, Barendt, Bröske, Bärwalde, Dammfelde, Fürstenau, Jungfer, Altweichsel, Liefkau, Neukirch, Platenhof, Rückenau, Schadowalde, Tiede, Wernersdorf und Zeyer erinnere ich nochmals um Einreichung der Nachweisungen der im 1. Vierteljahr April—Juni zur Bestrafung kommenden polizeilichen Uebertretungen bezw. Fehlanzeigen sind mir nunmehr **bestimmt bis zum 12. d. Mts.** einzureichen.

Liegenhof, den 7. Juli 1924.

#### Der Landrat.

Nr. 5.

#### Verordnung

#### betreffend Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 (Ges. Bl. S. 341) wird gemäß § 6 desselben Gesetzes in der Fassung des Art. 1 der Verordnung vom 27. Dezember 1923 (Ges. Bl. S. 1 1924) folgendes bestimmt:

Art. 1.

Der Artikel 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 9. März 1923 (Ges. Bl. S. 342) in der Fassung des Art. 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1923 erhält folgenden Wortlaut

Die dem Kleinrentner zu gewährende Unterstützung beträgt monatlich 25 Gulden. Sie erhöht sich um 3 Gulden für den Monat, wenn der Rentner für einen in seinem Hausstand lebenden erwerbsunfähigen Ehegatten zu sorgen hat.

Art. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1924 in Kraft.

Danzig, den 13. Juni 1924.

#### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht! Liegenhof, den 30. Juni 1924.

#### Der Vorsitzende des Wohlfahrtsamtes.

Nr. 6.

#### Tarif

für die städtische Bogatbrücke bei Marienburg.

für die jedesmalige Benutzung der Brücke ist zu zahlen:

A. beim **Landverkehr** über die Brücke:

1. von Personen einschl. der von ihnen getragenen Gepäckstücke je . . . . . 0,05 Goldmark
2. von Tieren, die frei geführt oder getrieben werden, neben der Abgabe für die Personen:
  - a) für 1 Pferd, 1 Stück Rindvieh, 1 Esel oder Manesel je das **Doppelte** des Satzes von A 1;
  - b) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, 1 Ziege oder ein anderes kleines Stück Vieh je der **gleiche** Satz wie zu A 1; Hunde und Katzen sind frei.
  - c) für jede volle oder angefangene Zahl von 5 Stück Federpich der **gleiche** Satz wie zu A 1;
3. für Fahrräder neben der Abgabe für die Personen je der **gleiche** Satz wie zu A 1;
4. für Krafträder neben der Abgabe für die Personen je das **Doppelte** des Satzes von A 1;
5. für Handwagen, Handschlitten, Handkarren, Hundefuhrwerke und ähnliches kleines Gefährt je **zwei Fünftel** des Satzes von A 1.

B. beim **Schiffsverkehr** durch die Brücke:

wenn die Brücke für die Durchfahrt geöffnet werden muß, für jedes durchfahrende Schiff oder Floß:

1. während der für die Öffnung allgemein festgesetzten Zeiten je . . . . . 0,50 Goldmark
2. außerhalb dieser Zeiten je das **Dreifache** des Satzes von B 1.

#### Ausnahmen:

1. für Personen, die zu Fuß oder mit einem Fahrrad die Brücke häufiger benutzen, tritt an die Stelle der tarifmäßigen Einzel-

abgaben nach A 1 und 3 bei Lösung einer für die Kalenderwoche gültigen Karte eine **Wochenabfindung** in Höhe des **Sechsfachen** der Einzelabgabe, bei Lösung einer für den Kalendermonat gültigen Karte eine **Monatsabfindung** in Höhe des **fünfundzwanzigfachen** der Einzelabgabe

2. Kinder bis zu 14 Jahren haben unbeschadet der Befreiungsvorschrift unter Ziffer 1 b nur **zwei fünfstel** der tarifmäßigen Abgabe oder der Abfindung zu zahlen.

**Befreiungen.**

Befreit sind:

1. von dem Brückengeld nach A:
  - a) öffentliche Beamte beider Uferstaaten einschließlich der Geistlichen, wenn sie die Brücke aus dienstlicher Veranlassung benutzen und sich gehörig ausweisen,
  - b) Schulkinder auf dem Wege zum oder vom Schulunterricht sowie Kinder unter zwei Jahren,
  - c) die von den befreiten Personen mitgeführten Fahrräder, Kraftwagen und kleineren Gefährte;
2. von dem Brückengeld nach B:
  - a) Schiffe und Flöße, die Aufschiffs-, Wasserbau- oder ähnlichen zugleich die Strom- oder Kanalanlagen fördernden Zwecken dienen.
  - b) kleine Boote, die zu abgabepflichtigen oder von der Abgabe befreiten Schiffen oder Flößen gehören.

**Allgemeine Bestimmungen.**

1. Wie die Zahlungsmittel in Goldmark zu bewerten sind, richtet sich nach den hierüber besonders erlassenen Bestimmungen. Die jeweiligen Umrechnungssätze werden durch Aushang an der Hebestelle bekannt gegeben.
2. Etwaige Bruchpfennige werden auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Dieser Tarif tritt anstelle des Tarifs vom 26. November 1866 und seiner Nachträge sofort in Kraft.  
Königsberg, den 22. Juni 1924.

**Der Oberpräsident.  
(Wasserbaudirektion).**

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 7. Juli 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 7.

**Schulreparaturen.**

Angeichts der bevorstehenden Sommerferien ersuche ich die Schulvorstände, dafür zu sorgen, daß die zur Schule gehörigen Baulichkeiten in der schulfreien Zeit gründlich instand gesetzt werden, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt. Besonderes Augenmerk bitte ich auf den Zustand der Fenster und Ofen zu richten.

Tiegenhof, den 7. Juli 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 8.

**Spende.**

Für das Kinderwälderholungsheim in Stutthof wurden von Herrn Gutsbesitzer R. Drewes in Tralau 10 Ctr. Eßkartoffeln gespendet. Dem Geber herzlichen Dank. Weitere Zuwendungen an Lebensmittel sind sehr willkommen.

Tiegenhof, den 5. Juli 1924.

**Der Vorsitzende des Wohlfahrtsamts.**

**Westpreußische Kleinbahnen.**

Infolge ca. vierwöchentlicher Außerbetriebsetzung der Dampfzähre in Schiemenhorst tritt während dieser Zeit auf der **Strecke Danzig—Marienburg** ab 8. Juli 1924 folgender Fahrplan in Kraft

Verkehrt an		Stationen	Verkehrt an	
Wochentag, Sonntag.			Wochentag, Sonntag.	
Nr. 52	34 E.		51	33 E.
111	250	ab Danzig	an	435 239
134		" Knüppelkrug	ab	413
157	329	" Gottswalde	"	349 159
250	414	an linkes Ufer	ab	258 113
319	509	ab rechtes Ufer	an	210 1231
408	547	" Steegen	ab	129 1154
532	652	" Tiegenhof	"	1238 1108
654	757	" Lindenau	"	1050 945
810	910	an Marienburg	ab	930 830

Nr. 9.

**Jagdscheininhaber.**

Im Monat Juni d. Js. ist für den Gutsbesitzer Julius Karsten Wernersdorf 1 Jahresjagdschein ausgestellt worden.  
Tiegenhof, den 2. Juli 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 10.

**Amtsbezirk Gr. Lichtenau.**

Der Amtsvorsteher Strich in Gr. Lichtenau ist vom 8. bis 24. d. Mts. verreist. Die Dienstgeschäfte führt während dieser Zeit der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Hugo Cornier in Parschau. Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Lichtenau werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 3. Juli 1924.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 11.

**Personalien.**

Die zu Schulvorsteherin der Schule in Tralau gewählten Hofbesitzer Hermann Neufeld und Arbeiter Franz Wölk, beide in Tralau wohnhaft, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 1. Juli 1924.

**Der Landrat.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Betrifft: die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im Juli 1924.**

- A. **Fortlaufend** ohne besondere Aufforderung abzuführen:
- a) Luxussteuer (10% der vereinnahmten Entgelte für Luxussteuerpflichtige Waren) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
  - b) Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
  - c) Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
  - d) Lohnsummensteuer (1% der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgeberinnen binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
- B. Außerdem sind fällig:
1. **Am 10. Juli 1924:**
    - a) Einkommensteuer = Vorauszahlungen der Gewerbetreibenden, Landwirte und freien Berufe sowie Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Bezüge für das Jahr 1923 eine Steuereinheit überstiegen, nach dem letzten übersandten Guldenbescheid,
    - b) Körperschaftsteuern nach dem letzten übersandten Guldenbescheid,
    - c) Allgemeine Umsatzsteuern: 2 1/2 % der im Juni eingekommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betrieb entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.
  - C. **Grundwertsteuer 1924:**  
Die am 15. 5. 1924 fällig gewesene 1. Vierteljahresrate ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des in Kürze zur Uebersendung kommenden Steuerbescheides, zu zahlen.  
Danzig, den 1. Juli 1924.  
**Der Leiter des Landessteueramtes.**

**Bekanntmachung.**

Durch das diesjährige Hochwasser sind in Pieckel bezw. Kl. Montau folgende Gegenstände angeschwämmt und als geborgen hier angemeldet:  
17 Kiefernballen, 1 altes Fährboot, 1 kleiner Kahn.  
Die rechtmäßigen Eigentümer werden aufgefordert, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb 4 Wochen zu melden.  
Wernersdorf, d. 25. Juni 1924.

**Der Amtsvorsteher.**


  
**Protokoll-**  
**Bücher**  
 für Vereine pp. empfiehlt  
**Buchhandlung R. Pech,**  
 Neuteich  
